REK

Rheinische Entsorgungs-Kooperation

REK c/o RSAG mbH | 53719 Siegburg

Bezirksregierung Köln
Dezernat 31
Herrn Regierungsdirektor Ballast
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

8. Mai 2015

Anzeige gemäß §§ 4, 23 Abs. 2 GkG NRW
Beitritt des Landkreises Neuwied sowie des Rhein-Lahn-Kreises zum Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation REK, Änderung der Verbandssatzung des REK
- Termin am 7. Mai 2015 -

Sehr geehrter Herr Ballast,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf unser Anzeigeschreiben vom 11. März 2015, Ihr Schreiben vom 27. April 2015 sowie das Gespräch am 7. Mai 2015 in Ihrem Hause, in dem mit dem Geschäftsführer des REK, Herrn Hallerbach sowie mit der Vorständin der RSAG AöR, Ihre Bedenken hinsichtlich der Einbindung der AöR in die Aufgabenerfüllung des REK erörtert wurden.

Im Ergebnis zeigten Sie in einem Lösungsansatz auf, wonach eine Genehmigung und Veröffentlichung der vorgelegten Zweckverbandssatzung durch die Kommunalaufsicht erfolgt, wenn die Möglichkeit der Einbindung der RSAG AöR in die Aufgabenerfüllung des Zweckverbands aus der Anlage 2 der Zweckverbandssatzung gestrichen wird.

Hiermit zeigen wir Ihnen demgemäß die bereits mit Anzeige vom 11. März 2015 vorgelegte 4. Änderungssatzung mit der nunmehr geänderten Anlage 2 an, aus der die Möglichkeit der Einbindung der RSAG AöR aus der **Anlage 2** gestrichen wurde.

Die geänderte **Anlage 2** liegt diesem Schreiben bei.

Die Entscheidung über die Änderung der Anlage 2 erfolgt in analoger Anwendung des § 60 Abs. 1 S. 2 GO NW, § 50 Abs. 3 KrO NRW.

Die Dringlichkeit der Entscheidung ergibt sich daraus, dass ohne die Änderung der Anlage 2 in der vorgelegten 4. Änderungssatzung des REK eine Genehmigung und Veröffentlichung der Verbandssatzung nicht erfolgt und damit die Aufgabenwahrnehmung des REK in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gefährdet ist, da entsprechende Vorbereitungen im Hinblick auf die Beschaffung von Logistik zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung ab dem 1. Januar 2016 zeitnah getroffen werden müssen.

Eine rechtzeitige Entscheidung der Verbandsversammlung ist nicht möglich, da die Verbandsversammlung erst wieder zum 19. Juni 2015 zusammentritt und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig möglich ist.

Die Entscheidung über die Änderung der Anlage 2 wird der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung am 19. Juni 2015 zur Genehmigung vorgelegt.

Wir bitten hiermit um Genehmigung und um schnellstmögliche Bekanntmachung der Verbandssatzung in Ihrem Bekanntmachungsorgan.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Schwarz
Stv. Verbandsvorsteher

Christian Gold
Vorsitzender

Anhang

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK)

Verbandsvorsteher
Sebastian Schuster
Geschäftsführer
Achim Hallerbach (Sprecher)
Manfred Becker

Geschäftsstelle
Immenburgstr. 22
53121 Bonn
Tel. 0228 711 73 00
Fax 0228 711 72 04
info@zv-rek.de
www.zv-rek.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE17 3705 0299 0001 0001 77
BIC: COKSDE33

Anlage 2

Anlagen und öffentliche Einrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes:

- Müllverbrennungsanlage MVA Bonn
- Abfallwirtschaftszentrum Singhofen mit BA
- weitere Anlagen und Einrichtungen.....

Gelöscht: <#>Öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zur Einsammlung und Beförderung gemäß §§ 1 und 3 der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises. Für die öffentliche Abfallentsorgung stellt die RSAG AöR von ihr betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung.¶